



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Braunichswalde, Gemarkung Vogelgesang**

#### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	83/2	22
2	83/5	72
2	84/6	64
2	91/5	97
2	93/12	41
2	94/4	18

**Gemeinde Braunichswalde, Gemarkung Braunichswalde**

#### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	185/18	205
4	184/1	166
4	179/5	166
4	175/6	198
4	176/3	69
4	166/15	227
4	166/14	225
4	166/13	222
4	166/16	224
4	166/17	225
4	166/18	226
4	166/21	223
4	166/20	160

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit

der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Untitz**

#### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	83	21
3	82/1	28
2	51/4	13
2	51/3	68
2	43	35

**Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Meilitz**

#### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	225	118
3	226	123
3	227	32
3	228	35
3	231	73
3	232	118
4	68	118
3	230	41

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4



Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

#### Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Pöllwitz

##### Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
52	8	1005/1
143	22	2528
344	6	144/6
344	6	613/2
410	1	204/1
506	4	2306/3
517	1	144/5
552	1	191/1
544	22	2529
544	22	2530

##### Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
63	4	313
63	4	316
211	19	2315/1
225	4	309
244	9	1229
299	9	118/8
299	8	995
417	9	1087
418	9	1230
470	9	1102/5
494	19	2314/6
555	4	322/1

##### Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
13	19	2310/6
33	6	616/1
136	19	2321/2
465	1	11/1
465	1	16
465	1	146/5
465	3	255/31
465	1	278
465	9	1102/4
465	9	2278/2
545	19	2307
545	19	2308
545	19	2310/5
560	19	2316/1
580	19	2342/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin



## Beschlüsse der 17. Sitzung des Kreistages am 18.09.2007

### 1 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.06.2006

#### Beschluss 270/2007

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.06.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates der BUGA 2007 GmbH für das Geschäftsjahr 2006; Entlastung der Geschäftsführung der BUGA 2007 GmbH für das Geschäftsjahr 2006

Vorlage: 0733/2007

#### Beschluss 271/2007

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH, Herrn Dr. Kubitz Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

#### Beschluss 272/2007

Der Kreistag genehmigt hiermit die unter Organvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH am 19.07.2007 vom gesetzlichen Vertreter des Landkreises Greiz gefassten Beschlüsse:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 34.023.221,15 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.175.812,66 EUR festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführung der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2006

Vorlage: 0715/2007

#### Beschluss 273/2007

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.700.588,16 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.524,42 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.524,42 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

### 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH; Entlastung des Aufsichtsrates

Vorlage: 0742/2007

#### Beschluss 274/2007

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird mit einer Bilanzsumme von 16.819.114,53 EUR und einem Bilanzgewinn von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 662.189,76 EUR sowie den übrigen zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 414.838,56 EUR werden beschlossen.
3. Die Einstellung in die Betriebsmittelrücklage in Höhe von 1.369.372,75 EUR sowie die übrigen zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 404.452,51 EUR wird beschlossen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### 7 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg gGmbH für das Geschäftsjahr 2006

Vorlage: 0746/2007

#### Beschluss 275/2007

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### 8 Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH.

Vorlage: 0717/2007

#### Beschluss 276/2007

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH - wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
3. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
4. Falls die Sitzungen gemeinsam mit denen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH stattfinden, wird für Sitzungen, die parallel durchgeführt werden, nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### 9 Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Schleiz GmbH.

Vorlage: 0718/2007

#### Beschluss 277/2007

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH – Poliklinik Schleiz GmbH - wird wie folgt festgesetzt:



1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
3. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
4. Falls die Sitzungen gemeinsam mit denen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH stattfinden, wird für Sitzungen, die parallel durchgeführt werden, nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**10 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 0741/2007

**Beschluss 278/2007** Rederecht für Herrn Hunger

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Herrn Hunger Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

**Beschluss 279/2007**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 87.425.970,78 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 322.834,15 Euro festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 322.834,15 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**11 Entlastung des Aufsichtsrates der KKH Schleiz gGmbH für das Geschäftsjahr 2006**  
Vorlage: 0739/2007

**Beschluss 280/2007**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**12 Billigung des Konzernabschlusses der KKH Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2006**  
Vorlage: 0740/2007

**Beschluss 281/2007**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2006 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 116.056.996,82 Euro und einem Konzernbilanzgewinn in Höhe von 2.270.440,67 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**13 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L.; Entlastung des Aufsichtsrates und des Liquidators**  
Vorlage: 0745/2007

**Beschluss 282/2007**

Der Kreistag genehmigt die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. vom 15.05.2007:

1. Die Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. stellt den Jahresabschluss 2006 der Gesellschaft einstimmig fest.
2. Die Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 393.016,40 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Die Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. beschließt einstimmig die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Liquidators unter Enthaltung jeweils der eigenen Person für das Geschäftsjahr 2006.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
Ja 23 Nein 22

**14 Bestellung Abschlussprüfer AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. für das Geschäftsjahr 2007**  
Vorlage: 0738/2007

**Beschluss 283/2007**

Der Kreistag genehmigt den folgenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. vom 15.05.2007:

Als Prüfer für den Jahresabschluss 2007 der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt, die auch den Jahresabschluss 2007 der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) prüft.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

## Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2007

### Anträge zur Änderung der Tagesordnung:

**Beschluss 284/2007**

Der TOP 16 „Übertragung der Zuständigkeiten der Versorgungsämter und der Staatlichen Umweltämter auf den Landkreis“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

### Öffentliche Sitzung

**1 Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2007**

**Beschluss 285/2007**

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 18.09.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**4 Außerplanmäßige Ausgabe für den Verlustausgleich der Kreisstraßenmeisterei Greiz (KSM Greiz)**  
Vorlage: 0755/2007

**Beschluss 286/2007**

1. Der Kreistag Greiz beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.731,79 Euro in der HH-Stelle 65000.71500 für den Verlustausgleich des Jahres 2001 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz gemäß § 8 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

2. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 91100.20500 (Zinseinnahmen Kommunaler Sonderrechnungen).

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen



## Greiz

**5 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2006**  
Vorlage: 0765/2007

**Beschluss 287/2007 Rederecht für den Vorstandsvorsitzenden**

Der Kreistag erteilt dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Gera-Greiz, Herrn Reichert Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 288/2007**

Der Kreistag beschließt für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen  
Beteiligte 3

**6 Erweiterung der Bettenkapazitäten durch Aufstockung des Therapiegebäudes und Grundstückserwerb "Wäldchen" durch die Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH**  
Vorlage: 0783/2007

**Beschluss 289/2007**

Der Kreistag beschließt und ermächtigt den Vertreter des Landkreises Greiz in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird ermächtigt, eine Erweiterung der Bettenkapazitäten um 28 Betten durch Aufstockung des Therapiegebäudes vorzunehmen und das angrenzende Grundstück „Wäldchen“ (Flurstück: 145845) zu kaufen.
2. Die Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird ermächtigt, den dazu notwendigen Finanzmittelbedarf in Höhe von 1,5 Mio. Euro aus den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu entnehmen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

**7 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Entsorgungsgesellschaft mbH "Umwelt" Zeulenroda -Triebes, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 0775/2007

**Beschluss 290/2007**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ Zeulenroda-Triebes wird mit einer Bilanzsumme von 1.604.530,85 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 182.195,67 EUR festgestellt.
2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von 69.899,33 EUR und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 119.619,62 EUR werden 7.323,28 EUR in die satzungsmäßige Rücklage gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eingestellt.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 182.195,67 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ Zeulenroda-Triebes wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen  
Beteiligte 4

**8 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 0776/2007

**Beschluss 291/2007**

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 87.598,09 EUR und einem Bilanzgewinn von 184,24 Euro festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 184,24 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
Beteiligte 3

**9 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 0777/2007

**Beschluss 292/2007**

**Rederecht**

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Rieß, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 293/2007**

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 6.316.195,92 EUR und einem Jahresüberschuss von 16.834,26 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.834,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen, d. h. mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
Beteiligte 3

**10 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 0778/2007

**Beschluss 294/2007**

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.166.256,37 EUR und einem Jahresüberschuss von 53.977,50 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 53.977,50 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen, d. h. mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
Beteiligte 3

**11 Beteiligung des Landkreises Greiz am IQ-Innovationspreis Mitteldeutschland**  
Vorlage: 0785/2007



## Greiz

**Beschluss 295/2007**

Der Landkreis Greiz beteiligt sich im Rahmen der „Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland“ an der Auslobung des länderübergreifenden IQ Innovationspreises Mitteldeutschland. Gemeinsam mit weiteren Gebietskörperschaften der Planungsregion Ostthüringen wird hierzu neben den zwei bereits bestehenden Regionalpreisen (Jena, Halle) ab 2008 ein „IQ Innovationspreis Ostthüringen“ verliehen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

**12 Modellprojekt zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen**  
Vorlage: 0796/2007

**Beschluss 296/2007**

Der Landkreis Greiz beteiligt sich an dem vom Thüringer Kultusministerium vorgesehenen Modellprojekt zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**13 Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 - 2012**  
Vorlage: 0787/2007

**Beschluss 297/2007 GOA Landrätin – Schluss der Aussprache**

Der Kreistag beschließt den Geschäftsordnungsantrag „Schluss der Aussprache“.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 298/2007 Antrag Herr Geißler**

„Die finanziellen Auswirkungen für die ÖPNV-Unternehmen sind bis zum nächsten Kreistag als Zuschussbedarf zu ermitteln. Entsprechende Deckungsvorschläge sind einzuarbeiten.“

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 299/2007**

- Der Kreistag Greiz beschließt den Gemeinsamen Nahverkehrsplan des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 bis 2012.
- Der Kreistag beauftragt in Umsetzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 bis 2012 die Verwaltung wie folgt:
  - Aufnahme der Tätigkeit der Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen zur Umsetzung der aufgezeigten Kooperationen zwischen Stadt- und Regionalverkehr ab 01.01.2008;
  - Fortschreibung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes in Bezug auf die Auswirkungen des Gemeinsamen Tarifes sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit und die Vorlage im Kreistag im IV. Quartal 2008.
  - Vorlage eines Zeitplanes zur Umsetzung der Maßnahmen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes und regelmäßige Berichterstattung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**14 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2008 und 2009**  
Vorlage: 0757/2007

Dem Kreistag liegen zum Tagesordnungspunkt folgende Anträge zur Beschlussfassung vor und werden vom Vorsitzenden nach der Beratung zur Abstimmung gestellt:

**Beschluss 300/2007 GOA Fraktion Die Linke. – Vertagung**

Der Kreistag vertagt den TOP 14 „Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Greiz für die Jahre 2008 und 2009“.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 301/2007 Fraktion Die Linke.**  
**Bedarfsgerechte Finanzausstattung sichern**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008/09 stellt der Kreistag fest und erklärt:

- Die Landrätin wird aufgefordert, dem Kreistag umgehend eine Übersicht über die Entwicklung der Landeszuweisungen von 2007 zu 2008/09 vorzulegen. Dabei ist darzustellen, welche Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch den Landkreis entstehen.
- Die zu erstellende Übersicht ist dem Thüringer Landtag zuzuleiten. Der Thüringer Landtag ist aufzufordern, die Umsetzung der Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Finanzausstattung der Thüringer Kommunen zu sichern.
- Die zu erstellende Übersicht ist den Abgeordneten des Thüringer Landtags aus der Region zuzuleiten. Die Abgeordneten sind aufzufordern, die Umsetzung der Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Finanzausstattung der Thüringer Kommunen zu sichern.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 302/2007 Antrag Landrätin – Haushaltssperre für Investitionszuweisung für Stadthallenneubau**

Der Kreistag beschließt die in der Haushaltstelle 33110.98200 in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 eingestellten Ausgabemittel von jeweils 500.000 € für die Investitionszuweisung an die Stadt Greiz für den Stadthallenneubau vorläufig zu sperren. Die Freigabe erfolgt durch den Kreis- und Finanzausschuss nach Vorlage eines Finanzkonzeptes der Stadt Greiz.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 303/2007 Antrag Die Linke. – Umschichtungen von Haushaltsmitteln**

Wir als Fraktion lehnen die Mitfinanzierung für den Neubau der Stadthalle in Greiz in Höhe von 1.000.000 € ab. Es ist eine Aufgabe der Stadt diese zu finanzieren. Nach unserem Wissen, sind durch die Stadt noch nicht mal Förderanträge gestellt wurden, somit auch noch keine verbindlichen Zusagen vom Land zu einer Mitfinanzierung vorliegen.

Unser Vorschlag ist folgender:

**2008 stehen 500.000 € zur Verfügung**

250.000 € in die Schulen einzusetzen  
250.000 € für den Straßenbau zu verwenden

**2009 stehen 500.000 € zur Verfügung**

250.000 € in die Schulen einzusetzen  
250.000 € für den Straßenbau zu verwenden

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 304/2007**

- Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
30 Ja-Stimmen  
12 Nein-Stimmen

- Der Kreistag beschließt den Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2011 des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen  
30 Ja-Stimmen  
12 Nein-Stimmen



## Greiz

## 15 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

Vorlage: 0800/2007

### Beschluss 305/2007

Der Kreistag wählt das Kreistagsmitglied Annerose Barnikow als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss.

**Abstimmergebnis:** mit Mehrheit angenommen  
38 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen

### Nicht öffentliche Sitzung

### Beschluss 306/2007

## Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, integrierte Gesamtschulen und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Gera/Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 – ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus Klassenstufe 4 der Grundschule sowie aus den Klassen 5, 6 und 10 der Regelschule in das Gymnasium übertreten können. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen. An integrierten Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Voraussetzung für den Übertritt an Gymnasien (§ 125 Abs. 1 bis 5 der Thüringer Schulordnung):

- (1) Die Voraussetzung für den Übertritt in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.
- (2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat – und Sachkunde oder der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils die Note „gut“ erreicht hat.
- (3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.
- (4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note „befriedigend“ und in den übrigen mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächern mindestens die Note „gut“ und in den übrigen dieser Fächer die Note „befriedigend“ erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note „befriedigend“ oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.
- (5) Bei behinderten Schülern ist die Behinderung auf Antrag der Eltern unter Einbeziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der

Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

### Regelung für die Aufnahmeprüfung (§ 131 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung)

Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind. Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

### Anmeldung

Möchte ein Kind zum Schuljahr 2008/2009 an das Gymnasium übertreten, sind folgende Termine zu beachten:

Information der Eltern und Schüler zum Übertrittsverfahren an das Gymnasium	bis 18. Januar 2008
Zeugnisternin für das 1. Halbjahr 2007/2008	01. Februar 2008
Abgabe des Antrags auf eine Empfehlung zum Übertritt an das Gymnasium	bis 08. Februar 2008
Beratung in den Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern	bis 18. Februar 2008
Anmeldung durch die Eltern für allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen	18. Februar bis 23. Februar 2008
Aufnahmeprüfungen an den Staatlichen Gymnasien	03. März 2008 bis 14. März 2008
Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern	bis 30. April 2008

Die Anmeldung für das Gymnasium erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Neben einem formlosen schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift der Eltern enthält, sind als weitere Unterlagen das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden. Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an dem von ihnen gewünschten Gymnasium an. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapazitätsgründen können sich Veränderungen erforderlich machen.

In allen nachfolgend aufgeführten Gymnasien ist entsprechend der personellen und materiellen Voraussetzungen der Schule jede gewünschte Ausbildungsrichtung möglich.

In der Schulrägerschaft des Landkreises Greiz sind das:

Staatliches Gymnasium Greiz  
Pohlitzer Straße 1-3  
07973 Greiz  
Tel: 03661/2246

Friedrich-Schiller-Gymnasium  
Staatliches Gymnasium  
Schopperstraße 26  
07937 Zeulenroda  
Tel: 036628/82228

Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium  
Staatliches Gymnasium  
Ernst-Thälmann-Straße 23  
07570 Weida  
Tel: 036603/62272

Osterlandgymnasium  
Staatliches Gymnasium  
Dehmelstraße 19  
07546 Gera  
Tel: 0365/4390157

Schüler der jetzigen Klassenstufe 10, die ein berufliches Gymnasium besuchen möchten, können an folgender Staatlichen Berufsbildenden Schule angemeldet werden:



Staatliche Berufsbildende Schule II  
Plauensche Straße 2 a  
07973 Greiz

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Gymnasien Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung des Landkreises

Bernd Bergner  
Schulamtsleiter  
Gera, den 05.12.2007

## Jugendschöffen gesucht

Für die in diesem Jahr anstehende Wahl von Schöffen und Jugendschöffen werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht. Damit für die Jahre 2009 bis 2013 die Jugendschöffen der Schöffengerichte und Strafkammern gewählt werden können, sind vom Landkreis Greiz Vorschläge beim Amtsgericht einzureichen, die vorher vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden müssen.

Die entsprechende Person sollte zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Greiz wohnen. Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsbürgern im Alter von 25 bis 70 Jahren ausgeübt werden.

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Jugendliche mitwirken. Sie sind mit gleichem Recht und gleicher Stimme an den Hauptverhandlungen beteiligt wie die Berufsrichter. Der Jugendschöffe soll durch seine Berufs- und Lebenserfahrungen ein entsprechendes Rechtsempfinden zur Geltung bringen. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Jugendschöffen sollten deshalb erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Ausübung mehrerer Schöffämter ist nicht möglich.

Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden bereits tätig gewesen sind und die Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, können nicht aufgenommen werden.

Die Anzahl der Schöffen ist darauf ausgelegt, dass jeder grundsätzlich höchstens zwölf Mal im Jahr eingesetzt wird.

Anträge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffe können im Landratsamt Greiz, Jugendamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, Zimmer 433, abgeholt oder telefonisch unter der Ruf-Nr. 03661/876367 angefordert werden.

Im Übrigen ist die Bewerbung für dieses Ehrenamt nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie sollte aber Geburtsname, Familienname, Vorname, Familienstand, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Beruf und jetzige Tätigkeit sowie frühere Schöffentätigkeiten enthalten. Die Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen wäre von Vorteil.

Der Landkreis Greiz und die Stadt Gera führen gemeinsam mit dem Amtsgericht Gera am 7. Februar 2008, 16.00 Uhr, eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema für interessierte Bürger im Rathaussaal der Stadtverwaltung Gera durch.

Greiz, 25.01.2008

## Impfung gegen Blauzungenkrankheit

Voraussichtlich soll es im Sommer 2008 eine amtlich angewiesene Impfung aller empfänglichen Tiere gegen das Virus der Blauzungenkrankheit geben.

Betroffen sind alle Wiederkäuer, also Rinder, Schafe und Ziegen.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das sich alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen als Tierhalter im Amt für Landwirtschaft in Zeulenroda, Schopperstr. 67, Tel.: 036628/67-0, melden und eine Betriebsnummer beantragen.

## Stellenausschreibung (10/2008)

Beim Landratsamt Greiz ist zum 01.10.2008 die Stelle einer/eines

### Ärztin/Arztes als Leiterin/Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes

im Gesundheitsamt zu besetzen. Neben der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind anteilig Aufgaben im Amtsärztlichen und im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zu übernehmen.

#### Zum Aufgabenbereich gehören im Wesentlichen:

- selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Abstimmung mit dem Leiter des Gesundheitsamtes
- Wahrnehmung von Aufgaben i. S. einer/s Psychiatriekoordinatorin/s
- Betreuung und Beratung durch Sprechstunden und Hausbesuche von psychisch Kranken, Suchtkranken sowie behinderten Menschen und Personen, die von erheblichen psychosozialen Problemen bedroht sind
- Umsetzung der im ThürPsychKG für das Gesundheitsamt dargelegten Aufgaben, einschließlich Kriseninterventionsbehandlung und Bereitschaftsdienst
- Erstellung von Gutachten in der Sozialgesetzgebung und im Betreuungsrecht
- Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
- Mitarbeit im Amtsärztlichen Dienst im Rahmen der Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen
- Mitarbeit im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Rahmen der Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen

#### Von der Bewerberin/ dem Bewerber werden erwartet:

- der Abschluss als Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie, alternativ auch Allgemein-/ Innere Medizin und Pädiatrie sowie die Bereitschaft zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung in der Psychiatrie und im Bereich Öffentliches Gesundheitswesen
- wünschenswert sind mehrjährige praktische Erfahrungen als Ärztin/Arzt – vorzugsweise im öffentlichen Gesundheitsdienst -
- hohe dienstliche Belastbarkeit einschließlich Organisation und Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst
- Grundkenntnisse in der EDV
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **31. März 2008** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**. Gegebenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.